

ABGABENRECHTLICHE KLAUSURARBEIT

am 3. April 2019

Geschäftszahl der Prüfungsarbeit:

Punkte	möglich:
I. Teilklausur	
1. Ertragsteuern und Abfassung von Abgabenerklärungen	120
2. Umgründungssteuergesetz, Rechtsformgestaltung und betriebswirtschaftliche Steuerlehre	<u>90</u>
Summe	210

NOTENVORSCHLAG	von	bis
nicht bestanden	0	125
Bestanden	126	210

TEIL 1: ERTRAGSTEUERN UND ABFASSUNG VON ABGABENERKLÄRUNGEN

Punkte

1.1. Max Mayer hat seit Juni 2012 sukzessive Anteile an einem Investmentfonds um insges € 100.000,- angeschafft (Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten). Diese werden in seinem inländischen Bankdepot gelagert. In den Folgejahren hat er insges ausschüttungsgleiche Erträge iHv € 30.000,- erzielt, die auch durch Abzug der KEST ordnungsgemäß besteuert wurden. Am 27.01.2018 veräußert er diese Investmentfondsanteile um € 160.000,-.

Der sukzessive Kauf der Fondsanteile erfolgte deshalb, da sich Max Mayer in einem am 03.04.2005 abgeschlossenen Tilgungsplan dazu verpflichtet hat. Im Jahr 2005 hat er einen endfälligen Kredit iHv € 300.000,- aufgenommen um sein privates Wohnhaus zu finanzieren. Die eingesetzten Kreditmittel waren zu ca 85% als Sonderausgaben zur Schaffung von Wohnraum (dem Grunde nach) abzugsfähig. Der Verkauf der Fondsanteile im Jahr 2018 erfolgte, um den Kredit zu tilgen.

Wie ist der Verkauf der Fondsanteile im Rahmen der KEST zu erfassen?

6

Besteht eine Möglichkeit eine allfällig abgezogene KEST erstatten zu lassen?

14

Hinweis: Beachten Sie bei der Lösung der Aufgabenstellung unter anderem folgende Gesetzesbestimmungen: § 186 Abs 3 InvFG, § 124b Z 185 lit d EStG.

20

1.2. Jörg ist deutscher Staatsbürger und wohnt gemeinsam mit seiner Familie in Düsseldorf in einem ihm gehörenden Haus. Seine Gattin ist Hausfrau, seine beiden Kinder gehen in Düsseldorf in die Schule.

Jörg stellt sich selbst seit dem Jahr 2018 mit der ihm zu 100% gehörenden österr J Management GmbH im Wege von Personalüberlassung einem österr börsennotierten Unternehmen im Rahmen seiner dortigen Vorstandsfunktion zur Verfügung, wobei die Ausübung der Vorstandsfunktion in Österreich jeweils weniger als 6 Monate pro Jahr dauert. Anlässlich der Ausführung der Tätigkeit begibt sich Jörg jeweils von Deutschland nach Österreich und wohnt hier in einem Hotel. Jörg ist CEO und unterliegt weder im Rahmen der Organfunktion noch schuldrechtlich Weisungen des Auftraggebers. Die J Management GmbH weist keinerlei eigene betriebliche Infrastruktur aus und ist in einem Büro des im Jahr 2018 einzigen Auftraggebers, der börsennotierten Gesellschaft, domiziliert.

Jährlich werden von der J Management GmbH € 240.000,- für die Managementleistung von *Jörg* in Rechnung gestellt. Von diesem Bezug werden in der J Management GmbH jährlich € 6.000,- Sachaufwendungen bezahlt. *Jörg* bezahlt im Jahr 2018 in Österreich keine SV, seine persönlichen Reise- und Unterkunftsspesen werden vom Auftraggeber getragen. Das Zahlengerüst der J Management GmbH sieht 2018 wie folgt aus:

Erträge	€ 240.000
Sachaufwand	-€ 6.000
Betriebsergebnis	€ 234.000

Mit Ausnahme von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung iHv € 10.000,- aus einer Berliner Eigentumswohnung stellen die aufgezählten Sachverhalte das gesamte Welteinkommen von *Jörg* im Jahr 2018 dar.

- a) Führen Sie eine möglichst vollständige Subsumption des Sachverhaltes aus der Sicht von *Jörg* durch! Verhalten Sie sich dabei steuermindernd. Gehen Sie speziell auf folgende Punkte ein:
- persönliche Steuerpflicht
 - sachliche Steuerpflicht
 - Bemessungsgrundlage
 - mögliche Anträge (Voraussetzungen, Wirkung). 30
- b) Nehmen Sie an, dass *Jörg* im Jahr 2018 Verluste aus einer belgischen Mitunternehmerschaft iHv € 250.000,- erzielt. Fließt dies in Ihre Beurteilung ein? Falls ja, was passiert in den Folgejahren, wenn der ausländische Verlust im Ausland verwertet werden könnte? 10
- c) Was ändert sich, wenn *Jörg* persönlich im Jahr 2018 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Österreich erzielt? 10
- d) Angenommen, *Jörg* würde zusätzlich Einkünfte aus einer Gewinnausschüttung einer österr X-GmbH iHv € 100.000,- brutto vor Abzug von Kapitalertragsteuer beziehen. Welche Änderungen würden durch die Gewinnausschüttung bewirkt werden? Verzichten Sie auf eine zahlenmäßige Darstellung und erläutern Sie nur verbal unter Bezugnahme auf die jeweilige Rechtsgrundlage! 10

60

1.3. *Helmut* führt ein Notariat in Wien Favoriten. Er ist verheiratet mit *Sissy*, welche den Haushalt führt, und ist stolzer Vater seines Sohnes *Andreas*, welcher seit Ablegen der Notariatsprüfung bei ihm als Notariatskandidat unselbständig tätig ist.

Am 31.03.2018 stirbt *Helmut*. Seine Gattin *Sissy* wird im Testament als Alleinerbin festgelegt. Sohn *Andreas* soll im Falle der Ernennung durch den BMJ das Notariat als Legat erhalten. Die Gattin ist vollkommen verzweifelt, führt aber trotzdem das Notariat als Witwenfortbetrieb fort. Sohn *Andreas* bewirbt sich um das Notariat und bekommt dieses trotz anderer qualifizierter Kandidaten auch wirklich zugeteilt. Er wird vom BMJ über Vorschlag der Notariatskammer am 30.09.2018 ernannt und betreibt ab 01.10.2018 das Notariat in eigenem Namen.

Geben Sie zu diesem Sachverhalt eine umfassende steuerl Beurteilung ab. Führen Sie begründend jeweils die Rechtsgrundlage und gegebenenfalls die Auslegung derselbigen durch die Steuerrichtlinien an. Gehen Sie dabei insbesondere auf folgende Fragen ein:

- a) Welche Einkünfte erzielt *Helmut* mit dem Notariat und wie hat er bei einem Umsatz von jährlich € 2.000.000,- netto seinen Erfolg ermittelt, falls er nicht nach § 4 Abs 1 EStG bilanziert? 2
- b) Welcher Beteiligte erzielt von wann bis wann welche Einkünfte und wie ermittelt die Person diese Einkünfte? 10
- c) Wie sind unentgeltliche Betriebsübergänge im Todesfall im Ertragsteuerrecht zu behandeln? 2
- d) Ist es aus steuerl Gründen notwendig, eine Bilanz auf den Todesstichtag aufzustellen? Wie wird der Erfolg abgegrenzt? 1

15

1.4. Der Verein „Seniorenglück“ wird im März 2016 nach dem Vereinsgesetz 2002 errichtet und betreibt ein allgemein zugängliches Altenheim ohne Gewinnerzielungsabsicht und verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar Fürsorgeaufgaben im Bereich der Altenpflege.

Beantworten Sie folgende Fragen bzw nehmen Sie zu den untenstehenden Sachverhalten Stellung und begründen Sie Ihre Lösungen (jeweils gegebenenfalls unter Hinweis auf die relevanten gesetzlichen Bestimmungen bzw allenfalls auch der Bestimmungen der jeweiligen Richtlinienwerke):

1. Unterliegt der Verein „ Seniorenglück“ grundsätzlich einer Körperschaftsteuerpflicht?
2. Im Jahr 2017 wurden auf dem Konto des Vereins, auf welchem die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Heimbetrieb verbucht wurden, € 400,- an Zinsen gutgeschrieben.

Zu welchen körperschaftsteuerl Konsequenzen führen diese Zinsen?

3. Welche körperschaftsteuerl Konsequenzen ergeben sich, wenn der Verein im Jahr 2018 einen Teil des Grundstücks, auf dem sich das Altenheim befindet an einen weiteren Verein verkauft, der darauf ein Gebäude mit Wohnungen zum „Betreuten Wohnen“ errichtet?

25

120

Teil 2: UMGRÜNDUNGSSTEUERGESETZ, RECHTSFORMGESTALTUNG UND BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE STEUERLEHRE

Punkte

2.1. Im Jahr 2018 wird eine 30 %ige Beteiligung an der Linzer *L-GmbH* verkauft, wobei der Verkaufspreis jeweils unter dem Anschaffungspreis liegt.

- Der Verkäufer ist:
 - a) eine Privatperson
 - b) ein zu 100 % vermögensbeteiligter Kommanditist einer nur im Bereich der Vermietung von Eigentumswohnungen tätigen KG, deren Komplementärin eine GmbH als reiner Arbeitsgesellschafter ohne Vermögensbeteiligung ist
 - c) eine Privatstiftung
 - d) ein die Beteiligung gem § 5 EStG bilanzierendes Einzelunternehmen
 - e) eine GmbH

Erläutern Sie rechtsformübergreifend die ertragsteuerlichen Auswirkungen sowie die Verlustverwertungsmöglichkeiten aus diesem Beteiligungsverkauf bei den jeweiligen Verkäufern (Variante a bis Variante e).

je Variante 4

20

2.2.

Hinweis: Alle Zahlenangaben in € 1.000.

Die B-GmbH soll mit Stichtag 31.12.2018 als übertragende Gesellschaft auf die A-GmbH als übernehmende Gesellschaft verschmolzen werden.

Alleiniger Gesellschafter der A-GmbH ist Herr A. Alleinige Gesellschafterin der B-GmbH ist Frau B.

Die Anschaffungskosten der Beteiligung betragen bei

- | | | |
|----------|---------|--|
| Herrn A: | € 2.500 | Herr A hält seine Beteiligung seit der Gründung der A-GmbH im Jahr 1995. |
| Frau B: | € 4.000 | Frau B hat ihre Beteiligung am 25.02.2017 erworben. |

Verkehrswert der A-GmbH € 10.000

Verkehrswert der B-GmbH € 4.500 vor Berücksichtigung von Maßnahmen im Rückwirkungszeitraum

Im Zuge der Verschmelzung soll zur Abfindung der Gesellschafterin der übertragenden Gesellschaft eine Kapitalerhöhung vorgenommen werden.

Die Bilanz der *A-GmbH* zum 31.12.2018 ist wie folgt:

Bilanz <i>A-GmbH</i> zum 31.12.2018			
Anlagevermögen	3.000	Eigenkapital	
Umlaufvermögen	7.000	Stammkapital	2.500
n		Gewinnrücklagen	4.100
		Bilanzgewinn	<u>800</u> 7.400
		Rückstellungen	800
		Verbindlichkeiten	1.800
	10.000		10.000

Die Bilanz der *B-GmbH* zum 31.12.2018 ist wie folgt:

Bilanz <i>B-GmbH</i> zum 31.12.2018			
Anlagevermögen	3.000	Eigenkapital	
Umlaufvermögen	5.000	Stammkapital	500
n		Kapitalrücklage	1.200
		Bilanzverlust	<u>- 1.600</u> 100
		Rückstellungen	900
		Verbindlichkeiten	7.000
	8.000		8.000

Sowohl bei der A-GmbH als auch bei der B-GmbH entsprechen die unternehmensrechtlichen Buchwerte den steuerl Buchwerten.

Weitere Informationen zur *A-GmbH*:

- Die A-GmbH hat eine wertberichtigte Forderung gegenüber der B-GmbH iHv € 230. Der ursprüngliche Entstehenswert der Forderung betrug € 250.
- Im Anlagevermögen der A-GmbH befindet sich eine 15 %-Beteiligung an der

Schweizer C-GmbH. Die A-GmbH hat im Jahr der Anschaffung nicht zur Steuerpflicht optiert.

- Das Einlagen-Evidenzkonto der A-GmbH zum 31.12.2018 ist wie folgt:

Stammkapital (indisponible Einlagen)	€ 2.500
--------------------------------------	---------
- Das Innenfinanzierungs-Evidenzkonto der A-GmbH zum 31.12.2018 ist wie folgt:

disponible Innenfinanzierung	€ 4.900
------------------------------	---------
- Die A-GmbH hat keine steuerl Verlustvorträge.

Weitere Informationen zur B-GmbH:

- Frau B tätigt im Rückwirkungszeitraum einen Zuschuss in die B-GmbH iHv € 500. Dieser Zuschuss verändert den Verkehrswert der B-GmbH linear.
- Die B-GmbH weist eine Verbindlichkeit gegenüber der A-GmbH iHv € 250 aus.
- Die B-GmbH hält im Anlagevermögen eine 8 %-Beteiligung an der Schweizer C-GmbH.
- Weiters hält die B-GmbH im Anlagevermögen eine 100 %-Beteiligung an der österr D-GmbH, über die ein gewerblicher Grundstückshandel abgewickelt wird.
 - o Zum Bilanzstichtag 31.12.2018 befinden sich im Vermögen der D-GmbH Liegenschaften mit einem Grundstückswert von € 1.500 (Verkehrswert € 2.000) und einem Einheitswert von € 100.
 - o Im Rückwirkungszeitraum bis zur Unterfertigung des Verschmelzungsvertrages und der Beschlussfassung über die Verschmelzung werden
 - Liegenschaften mit einem Grundstückswert von € 500 (Verkehrswert € 800) und einem Einheitswert von € 40 verkauft und
 - Liegenschaften mit einem Grundstückswert von € 200 (Verkehrswert € 300) und einem Einheitswert von € 20 angeschafft.
- Die B-GmbH hat unter Berücksichtigung der Veranlagung 2018 steuerl Verlustvorträge iHv € 1.200. Diese stammen
 - o iHv € 400 aus der in 2015 verkauften 20 %-Beteiligung an der AC-OG und
 - o iHv € 800 aus einem Schadensfall im Jahr 2017, bei dem das Rohstofflager für die laufende Produktion aufgrund eines technischen Defekts vollständig abgebrannt ist.
- Das Einlagen-Evidenzkonto gem § 4 Abs 12 EStG der B-GmbH zum 31.12.2018 ist wie folgt:

Stammkapital (indisponible Einlagen)	€ 500
Kapitalrücklage (disponible Einlagen)	€ 1.200

- Das Innenfinanzierungs-Evidenzkonto der B-GmbH zum 31.12.2018 hat folgenden Stand:

disponible Innenfinanzierung € - 1.600

1. Ermitteln Sie die erforderliche Kapitalerhöhung bei der A-GmbH. 4
2. Erstellen Sie die steuerl Verschmelzungsbilanz der B-GmbH gem § 2 Abs 5 UmgrStG. 5
3. Wie hoch ist der sich aus der Verschmelzung ergebende Buchgewinn/-verlust und wie ist dieser ertragsteuerlich zu behandeln? 5
4. Stellen Sie die (fiktive) steuerl Eröffnungsbilanz der A-GmbH nach Verschmelzung dar. 6
5. Stellen Sie das steuerl Einlagen- und Innenfinanzierungs-Evidenzkonto nach Verschmelzung dar. 6
6. Welche verkehrsteuerl Folgen hat die Verschmelzung? Wie könnten diese gegebenenfalls vermieden werden? 5
7. Welche Auswirkung hat die Verschmelzung auf die steuerl Verlustvorträge? 4
8. Wie hoch sind die steuerl Anschaffungskosten von Herrn A und Frau B an der A-GmbH nach Verschmelzung? Wann gelten die Anteile von Frau B ertragsteuerlich als erworben? 5
9. Was ist in Hinblick auf die Beteiligung an der Schweizer C-GmbH zu beachten? 3

43

2.3. Eine Beteiligung iHv 9 % an einer Tirol-GmbH wird gehalten von einer:

- a) Privatperson (im Privatvermögen)
- b) natürlichen Person, welche die Beteiligung an einer im Handel tätigen Mitunternehmerschaft (GmbH & Co KG) bilanziert, an welcher sie 100 % der Anteile als Kommanditistin hält
- c) Privatstiftung (im Privatvermögen)
- d) Linzer-GmbH

Aufgabenstellung 1:

Zusatzinformation: Im Jahr 2018 fließen Beteiligungserträge aus dieser 9%igen Beteiligung an der Tirol-GmbH zu.

Beurteilen und erläutern Sie diesen Sachverhalt im Detail aus ertragsteuerlicher Sicht der einzelnen diese Beteiligung haltenden Personen. 13

Aufgabenstellung 2:

Zusatzinformation: Im Jahr 2018 wird diese 9%ige Beteiligung an der Tirol-GmbH verkauft (Zufluss des Veräußerungserlöses noch im Jahr 2018).

Beurteilen und erläutern Sie diesen Sachverhalt im Detail aus ertragsteuerlicher Sicht der einzelnen diese Beteiligung haltenden Personen. 14

27

90

210

ABGABENRECHTLICHE KLAUSURARBEIT

am 3. April 2019

Geschäftszahl der Prüfungsarbeit:

Punkte	möglich:	erreicht:
I. Teilklausur		
1. Ertragsteuern und Abfassung von Abgabenerklärungen	120	
2. Umgründungssteuergesetz, Rechtsformgestaltung und betriebswirtschaftliche Steuerlehre	<u>90</u>	
Summe	210	

NOTENVORSCHLAG	von	bis
nicht bestanden	0	125
Bestanden	126	210

Beurteilung:

Datum:

Name in Blockschrift:

Unterschrift:

Teil 1: ERTRAGSTEUERN UND ABFASSUNG VON ABGABENERKLÄRUNGEN

Punkte

1.1. Max Mayer verkauft Investmentfondsanteile, die er ab Juni 2012 um € 100.000,- (der Ausgabeaufschlag darf gem § 27a Abs 4 Z 2 EStG nicht als Anschaffungsnebenkosten angesetzt werden) angeschafft hat, am 27.01.2018 um € 160.000,-. Da sämtliche entgeltliche Anschaffungen der Fondsanteile nach dem 31.12.2010 erfolgt sind, liegt zur Gänze Neubestand iSd § 27 Abs 3 EStG vor, sodass bei Veräußerung der Kursgewinn zu besteuern ist (§ 124b Z 185 lit a EStG).

2

Dabei ist für Fondsanteile die Sonderregelung des § 186 Abs 3 InvFG zu beachten, wonach in der Zwischenzeit besteuerte ausschüttungsgleiche Erträge (€ 30.000,-) die Anschaffungskosten erhöhen, sodass die fortentwickelten Anschaffungskosten € 130.000,- betragen (100.000 plus 30.000). Der Veräußerungserlös (€ 160.000,-) ist den adaptierten Anschaffungskosten (€ 130.000,-) gegenüber zu stellen, sodass ein Kursgewinn von € 30.000,- (160.000 minus 130.000) der Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz iHv 27,5% unterliegt.

3

Da die Fondsanteile in einem inländischen Depot gehalten werden, erfolgt die Besteuerung durch Abzug von KEST iHv 27,5% (€ 8.250,-).

1

Zu prüfen ist die Steuerbefreiung für Tilgungspläne gem § 124b Z 185 lit d EStG.

Die Voraussetzungen sind:

- Ausgaben für Eigenheim, Eigentumswohnung, Wohnraumsanierung, für das/die die Sonderausgabenbegünstigung dem Grunde nach zustehen würde; eine Geltendmachung der Sonderausgaben in der Veranlagung ist nicht notwendig. Nach der Verwaltungspraxis reicht es für eine gänzliche Befreiung, wenn zumindest 80% der Kreditsumme sonderausgabenbegünstigt ausgegeben werden (Rz 6221b EStR).
- „Soweit“ die Darlehensvaluta den Betrag von € 200.000,- nicht übersteigen. Bei höherer Kreditsumme (hier € 300.000,-) steht die Befreiung anteilig zu (2/3).
- Ein endfälliges Darlehen liegt vor (EStR 6221a).

3

3

Hinweis: Die Lösung ist auch (zur Gänze) richtig, wenn dieser Punkt nicht angeführt wird.

2

- Der Abschluss des Tilgungsplanes erfolgt vor dem 01.11.2010 (Vertrauensschutz wegen Zwang zur laufenden Einzahlung). 2
- Antrag beim Finanzamt 2

Da sämtliche inhaltlichen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt sind, kann Max Mayer den Antrag auf Befreiung von der Kursgewinnbesteuerung stellen (Anm: die ausschüttungsgleichen Erträge bleiben steuerpflichtig). Da er jedoch die Betragsgrenze überschreitet, kann er die abgezogene KESt iHv € 8.250,- nur zu 2/3 zurückfordern. Er stellt den Antrag auf Erstattung von € 5.500,-. 2

20

1.2.

a) Persönliche Steuerpflicht:

Jörg hat weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 26 BAO im Inland begründet. Aus diesem Grund ist er aus persönlicher Sicht nur beschränkt steuerpflichtig mit seinen im § 98 aufgezählten Einkünften. § 1 Abs 3 iVm § 98 EStG. 2

Sachliche Steuerpflicht:

Die sachliche Steuerpflicht von beschränkt Steuerpflichtigen wird in § 98 EStG normiert. *Jörg* hat an sich keine in Österreich steuerpflichtigen Einkünfte. Allerdings sind im Sinne von § 2 Abs 4a EStG Einkünfte aus einer Tätigkeit als organschaftlicher Vertreter einer Körperschaft der leistungserbringenden natürlichen Person zuzurechnen, wenn die Leistung von einer Körperschaft abgerechnet wird, die unter dem Einfluss dieser Person steht und über keinen eigenständigen, sich von dieser Tätigkeit abhebenden Betrieb verfügt.

Dies ist hier der Fall.

Dem entsprechend bezieht *Jörg* im Jahr 2018 Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach § 98 Abs 1 Z 2 TS1 iVm § 22 Z 2 TS 1 EStG. Es handelt sich um selbständige und nicht um un-selbständige Einkünfte, weil *Jörg* weder gesellschaftsrechtlich, noch schuldrechtlich weisungsunterworfen tätig ist (VwGH 21.04.2016, 2013/15/0202). 8

Ermittlung der Bemessungsgrundlage:

Die Einkünfte aus selbständiger Arbeit § 98 Abs 1 Z 2 TS 1 iVm § 22 Z 2 TS1 EStG werden steueroptimal nach § 17 Abs 1 EStG ermittelt:

- Einnahmen € 240.000,-
- BAP 6%, weil Tätigkeit nach § 22 Z 2, höchstens aber 6% von € 220.000,- = € 13.200,-
- Grundfreibetrag § 10 Abs 1 Z 2 EStG = 13% von € 30.000,- = € 3.900,-

Die Inanspruchnahme des Betriebsausgabenpauschales nach § 17 EStG ist möglich, weil die Umsatzgrenze des § 17 Abs 2 Z 2 EStG auf den Vorjahresumsatz abzielt.

Konkret:

Betriebseinnahmen		€ 240.000	
Betriebsausgabenpauschale	6%	-€ 13.200	Maximalbetrag
<hr/>			
Gewinn vor GFB		€ 226.800	
GFB-Sockel		-€ 3.900	
<hr/>			
Einkünfte aus sA		€ 222.900	9

Dem Einkommen werden nach § 102 Abs 3 EStG fiktiv € 9.000,- hinzugerechnet. Verhält sich *Jörg* steueroptimal, dann ist deshalb ein Antrag im Sinne von § 1 Abs 4 EStG zu stellen. 1

Möglicher Antrag nach § 1 Abs 4 EStG (Voraussetzungen, Wirkung):

Die in § 1 Abs 4 EStG genannten und in den LStR 2002 Rz 7 ausgelegten Voraussetzungen lauten:

- Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU/EWR
- weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich
- Haupteinkünfte in Österreich (Einkünfte im Kalenderjahr unterliegen mindestens zu 90% der österr Einkommensteuer oder wenn die nicht der österr Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als € 11.000,- betragen)
- soweit sie Einkünfte nach § 98 erzielen
- Nachweis der Höhe der ausländischen Einkünfte
- rechtzeitige Antragstellung 6

Wirkungen des Antrages nach § 1 Abs 4 EStG:

Stellt *Jörg* diesen Antrag, dann unterbleibt die Hinzurechnung von € 9.000,- im Sinne von § 102 Abs 3 EStG und die persönlichen Absetzbeträge kommen zur Anwendung (siehe auch LStR 2002 Rz 9). Die deutschen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden nicht dem österr Einkommen hinzugerechnet, weil sich der Antrag nur auf die in § 98 aufgezählten Einkünfte bezieht („soweit“; § 1 Abs 4 S1 EStG ausgelegt durch LStR 2002 Rz 10 Satz 1). 4

b) Obwohl § 1 Abs 4 erster Satz EStG einen klaren regionalen Bezug auf § 98 EStG aufweist, gilt die Günstigkeitsregel und die ausländischen Verluste sind zu berücksichtigen. § 1 Abs 4 S1 EStG ausgelegt durch LStR 2002 Rz 8 basierend auf VwGH 25.09.2012, 2008/13/0201.

Der Verlustausgleich mit ausländischem Einkommen ist bei unbeschränkt Steuerpflichtigen nicht auf die Höhe des inländischen Einkommens begrenzt. § 2 Abs 8 EStG ausgelegt u.a. durch EStR 2000 Rz 203c und 204. Im konkreten Fall liegt aber kein unbeschränkt Steuerpflichtiger, sondern ein beschränkt Steuerpflichtiger mit Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht für die Inlandseinkünfte vor. Aus diesem Grund ist der Verlustausgleich teleologisch auf die positiven inländischen Einkünfte zu reduzieren.

Die Bemessungsgrundlage lautet deshalb:

Betriebseinnahmen		€ 240.000	
Betriebsausgabenpauschale	6%	-€ 13.200	Maximalbetrag
Gewinn vor GFB		€ 226.800	
GFB-Sockel		-€ 3.900	
Einkünfte aus sA		€ 222.900	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		-€ 222.900	begrenzt mit inl Einkommen
Einkommen		€ -	

Alternative:

Schließt man sich der Rechtsauffassung der teleologischen Reduktion nicht an, lautet die Alternative – 250.000,- und Einkommen € - 27.100,-. Das negative Einkommen resultiert aus belgischer betrieblicher Tätigkeit und wäre nach Maßgabe von § 18 Abs 6 EStG vortragsfähig. Auch in diesem Fall ist die volle Punkteanzahl zu vergeben.

Kommt es im Ausland zu einer Verwertung der ausländischen Verluste oder ist eine solche möglich, dann ist der ausgeglichene Verlust nach Maßgabe von § 2 Abs 8 iVm § 98 Abs 3 EStG nachzuversteuern, auch wenn kein Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht gestellt wird. Die Nachversteuerung ist aber jedenfalls mit dem Betrag begrenzt, der im Inland tatsächlich ausgeglichen oder vorgetragen werden konnte. § 2 Abs 8 Z 4 EStG ausgelegt durch EStR 2000 Rz 203c und Rz 204.

10

c) Im Falle des Vorliegens von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist Lohnsteuerpflicht gegeben. Bei der Berechnung der Lohnsteuer ist kein Hinzurechnungsbetrag im

Sinne von § 102 Abs 3 EStG zu berücksichtigen. Der beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer hat weiters Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag nach § 33 Abs 5 EStG. § 66 iVm § 70 EStG ausgelegt durch LStR 2002 Rz 1241I.

Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer unterliegen nicht der Pflicht-, sondern nur der Antragsveranlagung im Sinne von § 102 Abs 1 Z 3 EStG. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, erfolgt im Sinne der Auslegung des EStG durch LStR 2002 Rz 1241m keine Zurechnung nach § 102 Abs 3 EStG.

10

d) *Jörg* bezieht damit zusätzlich Einkünfte aus Kapitalvermögen § 98 Abs 1 Z 5 lit a iVm § 27 Abs 2 Z 1 lit a EStG iHv € 100.000,-. Diese Einkünfte unterliegen nach § 27a Abs 1 Z 2 EStG dem besonderen Steuersatz (27,5%) und infolge eines inländischen Schuldners gem § 95 Abs 2 Z 1 lit a EStG dem Steuerabzug vom Kapitalertrag.

Zwischenstaatlich werden Gewinnausschüttungen dem Ansässigkeitsstaat Deutschland zugerechnet, wobei Österreich bei natürlichen Personen 15% Steuerabzug verbleibt (Art 10 DBA Deutschland-Österreich). Die Reduktion darf gem DBA-Entlastungs-VO bereits innerstaatlich an der Quelle vorgenommen werden, wenn die Voraussetzungen mittels ZSQU1 nachgewiesen werden.

Infolge des Umstandes, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen nach dem DBA Deutschland-Österreich nur der Höhe nach begrenzt besteuert werden dürfen, unterliegen weniger als 90% des Welteinkommens der österr Einkommensteuer (§ 1 Abs 4 dritter Satz EStG: „*Inländische Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur der Höhe nach beschränkt besteuert werden dürfen, gelten in diesem Zusammenhang als nicht der österreichischen Einkommensteuer unterliegend.*“). Aus diesem Grund ist in Aufgabe d nach § 1 Abs 4 vierter Satz EStG ein Antrag auf unbeschränkte persönliche Steuerpflicht nicht zulässig und zum Einkommen werden € 9.000,- dazugezählt § 102 Abs 3 EStG.

Hinweis: Die verbal vollständig ausformulierte Antwort unter Hinweis auf die Richtlinien und die Angabe von außersteuerlichen Gesetzesgrundlagen sind nicht zur Erlangung der vollständigen Punktezahl notwendig. Ein korrekter Verweis auf die steuerl Gesetzesstelle samt stichwortartiger Kurzantwort und gegebenenfalls eine richtige betragliche Darstellung sind ausreichend.

10

60

1.3.

a) Helmut übt Einkünfte aus selbständiger Arbeit – freiberufliche Tätigkeit – nach § 22 Z 1 lit b dritter Teilstrich EStG aus, welche nach § 189 Abs 4 UGB von der Buchführungspflicht ausgenommen sind, unabhängig von der Höhe des Umsatzes. Helmut führt also nach § 4 Abs 3 EStG eine Einnahmen-Ausgabenrechnung. 2

b) Sohn Andreas erzielt von 01.01. – 30.09. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne von § 25 EStG als Notariatskandidat.

Im konkreten Fall erzielen drei Personen hintereinander die Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus dem Notariat:

01.01. - 31.03.	Helmut
01.04. - 30.09.	Sissy
01.10. - 31.12.	Andreas

Im Todesfall tritt der Erbe als Universalsukzessor mit der Einantwortung rückwirkend zum Todesstichtag in das Besteuerungsregime des Rechtsvorgängers ein. § 19 Abs 1 BAO iVm § 1 Abs 2 EStG ausgelegt durch die EStR 2000 Rz 9 und Rz 14.

Hingegen erhält der Vermächtnisnehmer Andreas die Einkunftsquelle erst mit der tatsächlichen Übertragung zugerechnet. §§ 1 und 2 Abs 1 EStG ausgelegt durch die EStR 2000 Rz 14. 10

c) Unentgeltliche Betriebsübergänge im Todesfall stellen einen Anwendungsfall der BW-Fortführung des § 6 Z 9 lit a EStG dar. Der Rechtsnachfolger übernimmt jeweils die Buchwerte des Rechtsvorgängers. Es erfolgt also keine Veräußerungs- oder Aufgabebesteuerung im Sinne von § 24 EStG. 2

d) Es ist aus steuerl Gründen nicht notwendig, eine Bilanz auf den Todesstichtag aufzustellen. Der Erfolg wird nach Zufluss / Abfluss persönlich zwischen den Parteien abgegrenzt (EStR 2000 Rz 10). 1

15

1.4.

1. Der Verein unterliegt als Körperschaftssubjekt gem § 1 Abs 2 Z 1 KStG 1988 grundsätzlich der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht. Gemäß § 5 Z 6 KStG 1988 sind Körperschaften, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke iSd §§ 34 ff BAO dienen, von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht befreit; sie unterliegen gem § 1 Abs 3 Z 3 KStG 1988 der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht. Der Betrieb eines nicht gewinnorientiert geführten Altenheims stellt einen gemeinnützigen

Zweck dar (Altenfürsorge; vgl § 35 Abs 2 BAO). Die Rechtsgrundlage und die tatsächliche Geschäftsführung müssen, um die Voraussetzung für abgabenrechtliche Begünstigungen zu schaffen, gem § 43 BAO den Erfordernissen der §§ 34 ff BAO bei der Körperschaftsteuer während des ganzen Veranlagungszeitraumes entsprechen. Der Verein ist daher von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht befreit.

5

2. Gutgeschriebene Zinsen eines gem den §§ 34 ff BAO begünstigten Vereines stellen als Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27 KStG 1988 Vermögensverwaltung iSd § 47 BAO dar, die grundsätzlich der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht iSd § 21 Abs 2 KStG 1988 unterliegt (vgl VereinsR 2001 Rz 218f). Dies gilt jedoch gem § 21 Abs 2 Z 3 6. Teilstrich KStG 1988 nicht bei einem von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht befreiten Steuerpflichtigen im Rahmen eines steuerbefreiten Betriebes (zB unentbehrlicher Hilfsbetrieb iSd § 45 Abs 2 BAO).

Die Steuerfreistellung erfolgt durch Abgabe einer Befreiungserklärung iSd § 94 Z 5 EStG 1988 gegenüber dem Abzugsverpflichteten (zB Kreditinstitut). Wird keine Befreiungserklärung abgegeben, kann eine Entlastung von der einbehaltenen KESt mittels eines Rückerstattungsantrages gem § 240 Abs 3 BAO beantragt werden, weil gem § 94 Z 6 lit c fünfter Teilsatz EStG 1988 eine KESt-Befreiung vorliegt (vgl VereinsR 2001 Rz 425 f).

Da im gegenständlichen Fall die Zinsen (Einkünfte aus Kapitalvermögen) einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb zuzuordnen sind, besteht insoweit weder unbeschränkte noch beschränkte Körperschaftsteuerpflicht.

10

3. Die Veräußerung von Grundstücken stellt eine Form der Vermögensverwaltung dar (VereinsR 2001 Rz 218 und 221). Nach § 21 Abs 3 Z 4 KStG 1988 erfasst die beschränkte Körperschaftsteuerpflicht auch Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen gem § 30 EStG 1988. Einkünfte aus der Veräußerung von Grundstücken, die einem von der unbeschränkten Steuerpflicht befreiten Betrieb, wie zB einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb iSd § 45 Abs 2 BAO zuzurechnen waren, sind gem § 21 Abs 2 Z 3 6. Teilstrich KStG 1988 von der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht jedoch nicht erfasst (vgl auch VereinsR 2001 Rz 420a).

Im gegenständlichen Fall wird ein Grundstück, das dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb Heimbetrieb zuzuordnen ist, veräußert. Dieser Vorgang unterliegt somit weder der unbeschränkten noch der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht, es liegen keine Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen vor.

10

25

120

Teil 2: UMGRÜNDUNGSSTEUERGESETZ, RECHTSFORMGESTALTUNG UND BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE STEUERLEHRE

Punkte

2.1.

a) Verkäufer = **Privatperson**:

Verluste aus GmbH-Anteilsverkäufen iSd § 27 Abs 3 EStG sind nach Maßgabe des § 27 Abs 8 Z 1 und 3 EStG mit anderen gem § 27a Abs 1 EStG gesondert steuerpflichtigen Kapitaleinkünften zu verrechnen (ausgenommen Bankzinsen und Stiftungszuwendungen).

4

b) Verkäufer = ein zu 100 % vermögensbeteiligter **Kommanditist** einer nur im Bereich der Vermietung von Eigentumswohnungen tätigen KG, deren Komplementärin eine GmbH als reiner Arbeitsgesellschafter ohne Vermögensbeteiligung ist:

Bei einer ertragsteuerlich transparenten vermögensverwaltenden Personengesellschaft, an welcher der Kommanditist zu 100 % vermögensbeteiligt ist, gilt dieselbe Lösung wie bei unmittelbarer Beteiligung im Privatvermögen in Variante a) (Anmerkung: keine Mitunternehmerschaft).

4

c) Verkäufer = **Privatstiftung**:

Eine Privatstiftung hält die Beteiligung an der GmbH analog zum Privatvermögen bei einer natürlichen Person und erzielt daher dieselben negativen Einkünfte aus Kapitalvermögen wie in Variante a); es liegt auch keine Gewerblichkeitsfiktion wie bei der GmbH nach § 7 Abs 3 KStG vor.

4

d) Verkäufer = ein die Beteiligung gem § 5 EStG **bilanzierendes Einzelunternehmen**:

Verluste aus GmbH-Anteilsverkäufen sind im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens gem § 6 Z 2 lit c EStG mit Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen oder Zuschreibungen von dem § 27a Abs 1 EStG unterliegendem Kapitalvermögen zu verrechnen (im selben Betrieb), darüber hinaus sind sie zu 55 % mit anderen Einkünften zu verrechnen.

4

e) Verkäufer = **GmbH**:

Verluste aus einem GmbH-Anteilsverkauf sind im Fall einer Beteiligung des Anlagevermögens (hier: 30 %; laut KStR grundsätzlich bereits ab einer Beteiligungshöhe von nur 5 %) auf 7 Jahre verteilt steuerl geltend zu machen (§ 12 Abs 3 Z 2 KStG).

4

20

2.2.

Aufgabenstellung 1:

Verkehrswert <i>A-GmbH</i>	10.000	66,67 %
Verkehrswert <i>B-GmbH</i> inkl Zuschuss	5.000 ¹⁾	33,33 %
Stammkapital <i>A-GmbH</i>	2.500	66,67 %
erforderliche Kapitalerhöhung	1.250	33,33 %
<i>Stammkapital nach Erhöhung</i>	<i>3.750</i>	<i>100,00 %</i>

4

¹⁾ Lt Angabe erhöht der im Rückwirkungszeitraum in die *B-GmbH* geleistete Zuschuss iHv 500 den Verkehrswert der *B-GmbH* linear.

Aufgabenstellung 2:

Verschmelzungsbilanz <i>B-GmbH</i> gem § 2 Abs 5 UmgrStG zum 31.12.2018			
Anlagevermögen	3.000	Verschmelzungskapital	600
Umlaufvermögen	5.000	Rückstellungen	900
Forderung gem § 2 Abs 4 UmgrStG ²⁾	500	Verbindlichkeiten	7.000
	<i>8.500</i>		<i>8.500</i>

5

²⁾ Der Zuschuss von *Frau B* im Rückwirkungszeitraum wird gem § 2 Abs 4 UmgrStG als Forderung in der Verschmelzungsbilanz ausgewiesen.

Aufgabenstellung 3:

Ermittlung steuerl Buchergebnis aus Verschmelzung:

Kapitalerhöhung	-1.250
steuerl Verschmelzungskapital <i>B-GmbH</i>	600
„Verschmelzungsverlust“	- 650
Dieser ist gem § 3 Abs 2 UmgrStG steuerneutral.	

Confusio:

Wegfall Forderung <i>A-GmbH</i> gegenüber <i>B-GmbH</i>	- 230
Wegfall Verbindlichkeit <i>B-GmbH</i> gegenüber <i>A-GmbH</i>	250
Confusiogewinn	20

Dieser ist gem § 3 Abs 3 UmgrStG in dem dem Verschmelzungstichtag folgenden Wirtschaftsjahr steuerl zu berücksichtigen.

5

Aufgabenstellung 4:

steuerl Bilanz <i>A-GmbH</i> zum 01.01.2019 nach Verschmelzung			
Anlagevermögen	6.000	Eigenkapital	
Umlaufvermögen	11.770	Stammkapital	3.750
Ford gem § 2 Abs 4 UmgrStG	500	Gewinnrücklagen	4.100
		Bilanzgewinn	170
			<u>8.020</u>
		Rückstellungen	1.700
		Verbindlichkeiten	8.550
	18.270		18.270

Zusammensetzung Bilanzverlust:

Confusioerinn	20
Verschmelzungsverlust	-650
Gewinnvortrag	800
Bilanzgewinn 01.01. nach Verschmelzung	170

6

Aufgabenstellung 5:

Das Einlagen- als auch das Innenfinanzierungs-Evidenzkonto der *B-GmbH* wird zu jenem der *A-GmbH* hinzuaddiert (vgl UmgrStR 2002, Rz 369 und Rz 380). Dabei erhöht auch der Zuschuss, den *Frau B* im Rückwirkungszeitraum geleistet hat, das Einlagen-Evidenzkonto.

<i>A-GmbH</i>	Stammkapital (indisponible Einlagen)	2.500
	disponible Innenfinanzierung	4.900
<i>B-GmbH</i>	Zuschuss	500
	Stammkapital (indisponible Einlagen)	500
	Kapitalrücklage (disponible Einlagen)	1.200
	disponible Innenfinanzierung	- 1.600
<i>A-GmbH</i> nach Verschmelzung	<u>Summe</u>	<u>8.000</u>
	- Stammkapital <i>A-GmbH</i> (nach Erhöhung)	- 3.750
	- disponible Innenfinanzierung (= 4.900 – 1.600)	- 3.300
	<u>= Bilanzergebnis</u>	<u>= 950</u>

Einlagenevidenzkonto der *A-GmbH* nach Verschmelzung:

Stammkapital (indisponible Einlagen)	3.750
Bilanzergebnis (disponible Einlagen)	950 (Differenzbetrag)

Innenfinanzierungsevidenzkonto der *A-GmbH* nach Verschmelzung:

disponible Innenfinanzierung	3.300
------------------------------	-------

6

Aufgabenstellung 6:

Anfall von 0,5 % Grunderwerbsteuer gem § 7 Abs 1 Z 2 lit c GrEStG aufgrund Übertragung sämtlicher Anteile an einer Grundstücke besitzenden Gesellschaft gem § 1 Abs 3 GrEStG auf Basis der Grundstücke, die zum Zeitpunkt der Unterfertigung des Verschmelzungsvertrages in der *D-GmbH* vorhanden sind.

Bemessungsgrundlage: Grundstückswert	1.200
davon 0,5 % Grunderwerbsteuer	6

Vermeidung der Grunderwerbsteuer, indem vor Verschmelzung mehr als 5 % der Anteile an der *D-GmbH* zivilrechtlich und wirtschaftlich an einen Dritten oder auch an *Herrn A* bzw an *Frau B* abgetreten werden.

Kein Anfall von Umsatzsteuer, da nicht umsatzsteuerbar gem § 6 Abs 4 UmgrStG. 5

Aufgabenstellung 7:

Die Verlustvorträge der *B-GmbH* gehen gem § 4 UmgrStG nur insoweit über, als das verlustverursachende Vermögen am Verschmelzungstichtag noch vorhanden ist. Es gehen daher nur Verlustvorträge iHv € 800 aus dem laufenden, noch vorhandenen Betrieb über und jene aus der verkauften Beteiligung an der *AC-OG* iHv € 400 gehen unter. 4

Aufgabenstellung 8:

Die steuerl Anschaffungskosten von *Herrn A* und *Frau B* bleiben gem § 5 UmgrStG unverändert und beziehen sich bei *Frau B* auf die Anteile an der *A-GmbH* nach Verschmelzung. Bei *Frau B* erhöht der Zuschuss im Rückwirkungszeitraum die steuerl Anschaffungskosten.

Gesellschafter	Anteile	steuerl AK nach Verschmelzung
<i>Herr A</i>	66,67 %	2.500
<i>Frau B</i>	33,33 %	4.500

Frau B erwirbt die Beteiligung an der *A-GmbH* gem § 5 Abs 1 Z 1 UmgrStG mit 01.01.2019 null Uhr. Der verschmelzungsbedingte Austausch der Anteile an der übertragenden Gesellschaft gilt nicht als Tausch. 5

Aufgabenstellung 9:

Nach Verschmelzung hält die *A-GmbH* 23 % an der Schweizer *C-GmbH*.
Durch die Verschmelzung wird eine steuerfreie internationale Schachtelbeteiligung er-

weitert. Gem § 5 Abs 7 Z 1 UmgrStG bleiben jedoch die bisher in der nicht begünstigten 8%-Beteiligungsquote angesammelten stillen Reserven weiterhin steuerhängig.

3

43

2.3. Aufgabenstellung 1:

(Zufluss Beteiligungserträge aus einer 9%igen Beteiligung an einer Tirol-GmbH im Jahr 2018)

a) *Privatperson (im Privatvermögen):*

Hier handelt es sich um Einkünfte aus Kapitalvermögen gem § 27 Abs 2 EStG. Die Besteuerung erfolgt mit 27,5 % KESt, wobei es sich um eine Endbesteuerung handelt (§ 27a Abs 1 iVm § 93 iVm § 97 EStG). Gemäß § 27a Abs 5 EStG kann auf eine Besteuerung zum Tarifsatz optiert werden. Nach § 97 Abs 2 ist auch die Verlustausgleichsoption möglich.

3

b) *natürlichen Person, welche die Bet. an einer im Handel tätigen Mitunternehmerschaft (GmbH & Co KG) bilanziert, an welcher sie 100 % der Anteile als Kommanditistin hält:*

Hierbei liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, welche allerdings analog zu Einkünften aus Kapitalvermögen besteuert werden. Demgemäß erfolgt die Besteuerung dieser Einkünfte aus Gewerbebetrieb mit 27,5 % KESt, wobei es sich um eine Endbesteuerung handelt (§ 27a Abs 1 iVm Abs 6; § 93 iVm § 97 EStG). Gemäß § 27a Abs 5 EStG kann auf eine Besteuerung zum Tarifsatz optiert werden.

4

c) *Privatstiftung (im Privatvermögen):*

Hier sind Einkünfte aus Kapitalvermögen gegeben, welche gem § 10 Abs 1 KStG – unabhängig von Beteiligungshöhe und Behaltefrist – körperschaftsteuerfrei sind. Aufgrund der vorliegenden Beteiligungshöhe von unter 10 % liegt auch eine Ausnahme vom KESt-Abzug vor (vgl § 94 Z 12 EStG).

4

d) *Linzer-GmbH:*

In diesem Fall liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, welche wiederum gem § 10 Abs 1 KStG unabhängig von Beteiligungshöhe und Behaltefrist körperschaftsteuerfrei sind. Mangels Erfüllung der 10%-Grenze des § 94 Z 2 EStG liegt KESt-Pflicht – mit Anrechnung auf die Körperschaftsteuer – vor.

2

Aufgabenstellung 2:

(Zufluss Veräußerungserlös aus einer 9%igen Beteiligung an einer Tirol-GmbH im Jahr 2018)

a) *Privatperson (im Privatvermögen):*

Hier handelt es sich gem § 27 Abs 3 iVm § 97 EStG um Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Besteuerung erfolgt (ohne einzubehaltende KEST) mit einem Sondersteuersatz iHv 27,5 %, wobei die Option der Besteuerung zum Tarifsatz besteht (vgl § 27a Abs 1 iVm Abs 5 EStG).

3

b) *natürlichen Person, welche die Bet. in einer im Handel tätigen Mitunternehmerschaft (GmbH & Co KG) bilanziert, an welcher sie 100 % der Anteile als Kommanditistin hält:*

In diesem Fall liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, welche gem § 27a Abs 1 iVm Abs 6 EStG mit einem Sondersteuersatz iHv 27,5 % (ohne KEST) erfasst werden, allerdings nicht endbesteuert sind (vgl § 97 EStG). Gemäß § 27a Abs 5 EStG besteht die Option auf Besteuerung zum Tarif.

4

c) *Privatstiftung (im Privatvermögen):*

Hierbei liegt ein mit 25 % Körperschaftsteuer belasteter zwischensteuerpflichtiger Verkauf einer steuerhängigen 9%igen Beteiligung vor (vgl § 13 Abs 3 Z 1 lit b KStG). Die Zwischensteuer fällt nach Maßgabe KEST-pflichtiger Zuwendungen an Begünstigte nicht an oder wird in Folgejahren wieder gutgeschrieben.

Nach Maßgabe des § 13 Abs 4 KStG kann bei Erwerb einer über 10%igen konzernfremden (oder einer im Wege der Kapitalerhöhung neuen) Kapitalbeteiligung eine Übertragung stiller Reserven erfolgen.

5

d) *Linzer-GmbH:*

Hier handelt es sich um einen steuerpflichtigen Verkauf (inländische Beteiligungen unterliegen beim Verkauf immer der Steuerpflicht), der mit 25 % Körperschaftsteuer belastet wird.

2

27

90

210